

Satzung

der Stadt Halle (Westf.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12. Dezember 2001 *)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG. NRW) vom 18. Dez. 1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV. NRW S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S.708), hat der Rat der Stadt Halle (Westf.) in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

*) zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2003 mit Wirkung vom 01.01.2004

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege und die Säuberung (ohne Winterwartung) der im anliegenden Straßenverzeichnis unter B aufgeführten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümerinnen und Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Bei Straßen des Verzeichnisses C, soweit sie in einer Fläche ohne abgesetzten Gehweg angelegt sind, gilt als Gehweg grundsätzlich ein Streifen von 1,50 m Breite, gerechnet von der an die Straße angrenzenden Grundstücksgrenze in Richtung Fahrbahnmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Fahrbahnen und die Gehwege sind 14-tägig
in der Zeit vom 1.04. – 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und
in der Zeit vom 1.10. – 30.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern.
Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. bei Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG. NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Straßenart (Abs. 4). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Bei vierzehntägiger Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3) jährlich

- | | |
|---------------------------|--------|
| a) in der Straßengruppe A | 0,92 € |
| b) in der Straßengruppe B | 0,24 € |
| c) in der Straßengruppe C | 1,69 € |

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Halle (Westf.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Nov. 1978 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung der Stadt Halle (Westf.) über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

**A) Verzeichnis der Fahrbahnen, deren Reinigung (vierzehntägig)
einschl. Winterwartung der Stadt obliegt.**

Alleestraße	bis Schlampatt
Am Hang	
Am Laibach	
Apothekerstraße	Oldendorfer Str.-Schäferstr.
Bachstraße	
Bahnhofstraße	Kättkenstr. – Bahn
Bergstraße	
Berliner Straße	von Kättkenstr. bis B 68
Bielefelder Straße	bis Haus-Nr. 87
Bismarckstraße	
Blumenstraße	
Brandenburger Weg	
Bredenstraße	
Brockhäger Landstraße	
Buchenweg	
Danziger Weg	
Eisweg	
Elsa-Brandström-Str.	
Friedhofstraße	
Gartenstraße	Gausekampweg – Bismarckstraße
Gartnischer Weg	
Gausekampweg	B 68 – Gartenstr.
Goebenstraße	
Goethestraße	
Graebestraße	
Grenzweg	
Große Heide	(ab Zeitpunkt der Widmung)
Grüner Weg	bis Ortsausgangsschild
Hagedornstraße	Oldendorfer Str. – Spitzenkamp
Hartmanns Wäldchen	(Außenring)
Hauptstraße	ohne Haus-Nrn. 2-20 (gerade Haus-Nrn.)
Hoffmannstraße	
Humpenweg	
In den Gärten	(ab Zeitpunkt der Widmung)
Kättkenstraße	
Kaiserstraße	
Kiskerstraße	Lange Str. – Langer Acker

3.6

Kleine Heide

Klingenhagen
Kreisstraße
Künsebecker Weg

(ab Zeitpunkt der Widmung)

von B 68 bis Bahnlinie
Maschweg – Hochbordende

Lange Straße
Langer Acker
Langer Brink
Lettow-Vorbeck-Straße
Lotkampsweg

Marg.Windth.Straße
Maschweg
Masurenweg
Mecklenburger Weg
Mittelstraße
Mönchstraße
Moltkestraße
Mühlenweg

Schmisingstr. – Storck
Alleestr. – Brockhäger Landstr.

Alleestr. – Mönchstr.

Neustädter Str.

Oldendorfer Str.
Osningsstraße
Ostpreußenweg

Paulskamp
Pommernweg
Postweg

bis zum Hochbordende

Roonstraße

Samlandweg
Sandkamp
Schäferstraße
Schillerstraße
Schlamm patt
Schlesierweg
Schloerstraße
Schulstraße
Schultenstraße

Moltkestr. – Pommernweg

Pommernweg – Ende
Gartnischer Weg – Bahnlinie

Talstraße
Teutoburger Straße

Ulmenweg

Wertherstraße
Weststraße (neu)
Winnebrockstraße
Wischkamp

Haus-Nr. 1 – 69

bis Mönchstr.

B) Verzeichnis der Fahrbahnen, deren Reinigung (vierzentägig) den Anliegern übertragen wird, deren Winterwartung jedoch der Stadt obliegt.

Akazienweg	Nr. 1 + 3, 2, 4, 8
Albert-Schweitzer-Str.	
Alter Dorfstraße	
Am Alten Hof	
Am Katzenberg	
Am Wall	
Amshausener Weg	Dr.Georg-Schäfer-Ring – Kiefernweg
Angerweg	
Apfelstraße	
Apothekerstraße	B 68 – Oldendorfer Str.
Auf dem Felde	
Behringstraße	
Birkenweg	
Brandheide	
Breite Straße	
Brinkweg	
Brunnenweg	
Bussardstraße	
Carl-Bosch-Straße	
Clever Straße	
Dr.Georg-Schäfer-Ring	
Drosselstraße	
Dürkoppstraße	Teutoburger Str. – Bahnlinie
Erlenweg	
Ernteweg	L 931 – Haferstraße
Falkenstraße	
Feldstraße	
Finkenstraße	Hauptstr. – Breite Str.
Fliederstraße	
Friedrichstraße	
Gewerbestraße	
Haferstraße	
Hainweg	
Hartmanns Kamp	
Hartmanns Wäldchen	(Querstraße innen)
Haselnußstraße	
Hauptstraße	Nr. 2-20 (gerade Hausnr.)
Heinrichstraße	
Hellerweg	
Hermannstraße	
Hessener Straße	(westl. Straßenseite v. Haus-Nr. 8 – Clever Str.)

Schützenberg	
Siekerweg	
Sperberstraße	
Sportplatzstraße	
Starrexweg	
Steinheide	
Stockkämper Weg	Haus-Nr. 1 – 10
Suttnerstraße	
Tiefer Weg	
Tiegstraße	L 931 – Sportplatz
Tulpenstraße	
Uhlandstraße	
Veilchenstraße	Haus-Nr. 26 – 44
Waldenburger Straße	
Weststraße (alt)	(ab Zeitpunkt der Widmung)
Wilhelm-Busch-Straße	
Wilhelmstraße	
Winnebrockstraße	ab Mönchstr. – Haus-Nr. 44
Zum Niederdorf	Haus-Nr. 2 – 28 einschließlich Haartstr. 2 – 4
Zwergstraße	

C) Verzeichnis der verkehrsberuhigt ausgebauten Fahrbahnen, deren Reinigung (vierzehntägig) einschl. Winterwartung der Stadt obliegt.

Akazienweg Alter Marktplatz Am Kleinebach Am Lött	ohne Haus-Nrn. 1, 3, 2, 4, 8
Bahnhofstraße Berliner Straße	B 68 – Kättkenstr. Kättkenstr. – Hartmanns Kamp
Bonhoefferstraße Bredenstraße Fahlenbreede Gartenstraße	Bismarckstr. – Graebestr. Bahnhofstr. – Graebestr. Gartenstr. – Schmisingstr.
Gausekampweg Hachhowe Hagedornstraße Heckenweg Heideweg Kampstraße Kirchplatz Maschweg Max.-Kolbe-Straße Ravensberger Straße Ronchinplatz Rosenstraße Samlandweg Sandgrabenweg Schlesierweg Schmisingstraße Spitzenkamp Stodieks Hof Weidenstraße Zum Laibachtal	Spitzenkamp – Wendehammer Brockh. Landstr. – Stadtgrenze Pommernweg – Wendehammer Moltkestr. – Pommernweg Gartenstr. – Margarethe-Windth.Str. Osnabrücker Str. – L 782